

Bezirkshauptmannschaft Gmünd

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Erich Meinl

3922 Engelstein 1

Bellagen

9-N-882/9

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 25 01 Durchwahl	Datum
	Mag. Lampeitl	18	25. April 1989

Betrifft

Föhre in Engelstein, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die Föhre auf der Parz. Nr. 898, KG Engelstein, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-3

Begründung

Bezüglich des im Spruch angeführten und näher bezeichneten Baumes hat die Bezirkshauptmannschaft Gmünd aufgrund einer Anregung des Andreas Meinl ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet. Aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung vorliegen und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 3. November 1988, Zl. 9-N-882/5, wurde die Naturdenkmalerklärung ausgesprochen.

Dieser Bescheid wurde von der Marktgemeinde Gr. Schönau beeinsprucht und in der Folge von der Berufungsbehörde der angeführte Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung

und Bescheiderlassung an die Behörde erster Instanz verwiesen. In der Berufungsentscheidung wurde ausgeführt, daß auch dem Land Niederösterreich (Straßenverwaltung) als Erhalter der vorbeiführenden Landeshauptstraße 72 Parteistellung zuzuerkennen ist und bei der Beurteilung zu klären ist, inwieweit im Sinne des § 2 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes ein Rücksichtnahmeverpflichtung auf die vorbeiführende Landeshauptstraße - in deren Verlauf beim gegenständlichen Föhrenbaum eine Brücke neu gebaut werden soll - besteht und damit die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zurückzudrängen sind.

Zum Verhandlungsgegenstand wurde am 16.3.1989 eine Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt, bei welcher der Amtssachverständige für Naturschutz sein Erstgutachten vom 21.4.1988 bekräftigt hat, wonach die Föhre ein wesentlich bestimmendes Element des Landschaftsbildes ist. Eine Entfernung oder Zerstörung wäre ein Verlust für die Landschaft. Laut einem Gutachten des Bezirksforsttechnikers würde ein Brückenneubau im unmittelbaren Nahbereich der Föhre mit einer gleichzeitigen Gesunderhaltung des Baumes nicht zu vereinbaren sein. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß für den Brückenneubau mit Bescheid der Abt. R/1 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20.5.1988 als damals zuständige Behörde nach dem NÖ Landesstraßengesetz eine Baubewilligung erteilt worden ist.

Zu diesen Feststellungen und den Gutachten haben in der Folge der betroffene Grundeigentümer Meinl und der Vertreter der NÖ Umweltschutzgesellschaft sich für eine Unterschützstellung ausgesprochen, während von den Vertretern der NÖ Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde Gr. Schönau das Interesse des Straßenverkehrs als höherwertig bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd als Naturschutzbehörde erster Instanz kommt aufgrund der eindeutigen Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz bzw. der Feststellung des Bezirksforsttechnikers zur Feststellung, daß die Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung, wie im Spruch angeführt, gegeben sind. Die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes, wonach unter anderem Flächen des Straßenverkehrs durch den Naturschutz nicht beeinträchtigt werden dürfen, kommt nicht zu tragen. Es ist zwar mit dem Bescheid der Straßenbehörde vom 20.5.1988 der an den Föhrenbaum angrenzende Grund für den Brückenneubau gewidmet worden, jedoch geht nach Ansicht der Naturschutzbehörde eine Rücksichtnahmeverpflichtung und damit eine Zurückdrängung der Naturschutzbestimmungen nur soweit, als eine

für den Straßenverkehr dienende oder gewidmete Fläche unumgänglich an einen konkret bestimmten Ort notwendig ist und eine Verlegung nicht möglich ist. Die Naturschutzbehörde kommt dabei zur Ansicht, daß unter Berücksichtigung aller heute für den Straßenbau zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten Spielraum genug sein müßte, den Standort bzw. Verlauf der Brücke zu ändern, während eine solche Änderung bezüglich des Föhrenbaumes nicht möglich ist. Im Gegenteil würde ein Brückenbau im unmittelbaren Nahbereich des Baumes die Zerstörung eines für das Landschaftsbild bestimmenden Elementes bedeuten.

Aufgrund dieser Überlegungen war auch im neuerlich durchgeführten Verfahren die Erklärung zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte geben Sie das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde 3922 Gr. Schönau, z.Hd. des Hr. Bürgermeisters
3. das Land NÖ (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien

zur Kenntnis an:

4. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau (zu N-88298)
5. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen/Thaya
6. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteinerstr. 42

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. O.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 7.8.1990
Für den Bezirkshauptmann: